

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 29**  
**vom 18. Juli 2019**  
**Anlage zu Ziffer 155**

- **2. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Bioabfallverband  
Rheinland**

# Satzung

## Bioabfallverband Niederrhein

### (BAVN)

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der jeweils geltenden Fassung, haben der Kreis Viersen und der Kreis Wesel für die Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Bioabfälle im Gebiet der beteiligten Kreise folgende Zweckverbandssatzung vereinbart.

Präambel.....	3
§ 1 - Verbandsmitglieder .....	4
§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes .....	4
§ 3 - Zweckverbandsgebiet.....	5
§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes.....	5
§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit.....	7
§ 6 - Organe des Zweckverbandes.....	7
§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	8
§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung.....	11
§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung .....	12
§ 10 – Verbandsvorsteher/in.....	13
§ 11 - Beiräte.....	14
§ 12 - Geschäftsstelle.....	14
§ 13 - Personal.....	14
§ 14 - Verbandsumlage .....	15
§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	16
§ 16 - Rechnungsprüfung .....	16
§ 17 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung .....	17
§ 18 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	17
§ 19 - Auflösung des Zweckverbands.....	18
§ 20 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen .....	18
§ 21 - Übergangsregelung.....	19
§ 22 - Inkrafttreten .....	19



- 
- (6) Dabei sollen Bioabfälle aus den Gebieten der Verbandsmitglieder am Standort Asdonkshof in einer zu errichtenden Bioabfallbehandlungsanlage gemeinsam behandelt werden.

Unter Nutzung der vorhandenen Standortsynergien sollen an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist dabei nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

### **§ 1 - Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Kreise Viersen und Wesel.
- (2) Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

### **§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Viersen.
- (3) Der „BAVN“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW sowie ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.



- 
- b) Die einzelnen Abfallfraktionen, die von der Aufgabenübertragung erfasst werden, entsprechen dem Abfallschlüssel 20 03 01-10 (gemischte Siedlungsabfälle – Biotonne) der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV), verkündet als Art. 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung der Bioabfallbehandlungsanlage.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband juristische Personen gründen oder sich an diesen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung und/oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der §§ 107 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), (GO NRW) nicht-wirtschaftlich und wirtschaftlich betätigen und dabei gemäß § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
- (5) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.
- (7) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie denen des Zweckverbands, übernehmen. Die Mitglieder des

Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.

Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.

- (8) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die eigenen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne von S. 1 ergeben sich abschließend aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 5 bleibt unberührt.

### **§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit**

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im gemeinsamen öffentlichen Interesse der Verbandsmitglieder tätig.
- (2) Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des GkG NRW bedienen. Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW vom 17.05.1994 (GV.NW. S.270, KrO NRW) i. V. m. dem 11. Teil der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.

### **§ 6 - Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

---

## **§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus acht stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern je Verbandsmitglied, zu denen auch die gesetzlichen Vertreter/innen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW zählen. Jedes Verbandsmitglied hat insgesamt eine Stimme. Hinsichtlich der Stimmbildung der Verbandsmitglieder gilt § 8 Abs. 5. Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen des GkG NRW.

Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Verbandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils sieben Vertreter/innen werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jede/n Vertreter/in wird für den Fall der Verhinderung jeweils eine Stellvertretung bestellt.

Weitere/r Vertreter/in ist jeweils der/die gesetzliche Vertreter/in des Verbandsmitgliedes oder ein/e von diesem/r vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r des Verbandsmitgliedes. Für diese Vertreter/innen werden für den Fall der Verhinderung jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestellt.

Soweit das Stimmrecht des/r gesetzlichen Vertreter(s)/in in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 4 KrO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem/ihrer nächstfolgenden Stellvertreter/in ausgeübt.

- (2) Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter/innen weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters/ einer Vertreterin in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner/ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Kreises gemäß Abs. 1 Satz 7 zum/r Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des/r Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils längstens 2,5 Jahre.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsteher(s)/in begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- 
- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
  - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - c) die Wahl und Abberufung des/der Vorstandsvorsteher(s)/in bzw. seiner/ihrer Stellvertretung sowie der Geschäftsleitung,
  - d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
  - e) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
  - f) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
  - g)
    - i. die Gründung von Gesellschaften sowie damit ggf. einhergehende Investitionsmaßnahmen (z. B. Planungs-, Bau-, und Inbetriebnahmeleistungen); entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
    - ii. die Benennung von Vertretern/innen des Verbandes in Gremien von Gesellschaften, an denen der Verband unmittelbar beteiligt ist, sowie für mittelbare Beteiligungen, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden,
  - h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt oder aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Summe über die Laufzeit eine Belastung in Höhe von mehr als 100.000 € entsteht,
  - i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
  - j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
  - k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
  - l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
  - m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
  - n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,

- 
- o) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,
  - p) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 15 % oder mehr überschritten wird,
  - q) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
  - r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Vorstandsvorsteher(s)/in,
  - s) die Auflösung des Zweckverbandes,
  - t) die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen,
  - u) die Benennung von Rechtsbeiständen sowie des/der Wirtschaftsprüfer(s)/in, dem/der auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt,
  - v) die Abstimmung von Vertretern/innen des Zweckverbandes in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, welche sich nach den §§ 108-113 GO NRW richtet, insbesondere über
    - i. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Stellenübersicht und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaiger Nachträge,
    - ii. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Art und Weise eines etwaigen Verlustausgleiches,
    - iii. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
    - iv. die Auflösung der Gesellschaft und
    - v. die Aufnahme von Krediten.

Die Verbandsversammlung wird den Vertretern/innen zum Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 GkG NRW sowie entsprechend § 113 Abs. 1 und 2 GO NRW Weisungen erteilen.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter i), j), k), l), m), n), u) und v)v. genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in einberufen.

Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung laden als gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder die Landräte des Kreises Viersen und des Kreises Wesel oder die entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 von dem gesetzlichen Vertreter/ der gesetzlichen Vertreterin des jeweiligen Verbandsmitgliedes benannten Vertreter/innen spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten des Zweckverbandes gemeinsam ein.

- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsmitglieder öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. § 33 KrO NRW gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 KrO NRW entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Verbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter/innen in der

---

Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß Satz 2 bis 4 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

- (6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die nur ein einzelnes Verbandsmitglied betreffen, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Verbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertretung (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 lit. a)) sowie sonstige Grundsatzbeschlüsse i. S. v. § 7 Abs. 4 f), g), r), s), t), v) ii. und v) iv. müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 35 KrO NRW entsprechend.
- (8) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem/r Vertreter/in eines anderen Mitgliedes der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

### **§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten gem. § 17 Abs. 1 GkG NRW eine Entschädigung für die Ausübung ihrer Tätigkeit in entsprechender Anwendung von § 30 KrO NRW, in jeweils der geltenden Fassung. Über die Höhe der Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Fahrtkosten für die Anreise vom Wohnort bzw. Dienstsitz werden auf Antrag nach den

Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung erstattet.

- (2) Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 10 – Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Vertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter/innen der den Zweckverband angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Vertretung werden auf die Dauer von 2,5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem/Der Verbandsvorsteher/in obliegt die Geschäftsführung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der/die Verbandsvorsteher/in eines/r oder mehrerer Geschäftsführer/innen (Geschäftsleitung) bedienen. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem/der Verbandsvorsteher/in für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Bei unmittelbaren Beteiligungen des Zweckverbandes an Gesellschaften vertritt ein/e von der Verbandsversammlung bestellte/r Vertreter/in den Verband in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Sofern weitere Vertreter/innen zu benennen sind, muss der/die Verbandsvorsteher/in oder der/die von ihm /ihr vorgeschlagene Vertreter/in dazu zählen.
- (6) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r des Personals (§ 16 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW).

- 
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin gemeinsam mit seinem/ihrer Vertreter/in zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 bis 4 KrO NRW entsprechend.

### **§ 11 - Beiräte**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern/innen der Verbandsmitglieder und Vertretern/innen der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder auch Vertreter/innen von Institutionen und Verbänden sein, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5.

### **§ 12 - Geschäftsstelle**

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin geleitet.

### **§ 13 - Personal**

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts

(Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 4 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

#### § 14 - Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung vorkalkulatorisch auf Basis einer Bioabfallmengenprognose für jedes Verbandsmitglied neu festzusetzen. Eine Spitzabrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten, den Vorhaltekosten (Kapitalkosten aus Erstinvestitionen -wie Planungs- und Baukosten -sowie aus Folgeinvestitionen) und aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Behandlungskosten) für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren.
- (2) Die Berechnung der anteiligen Umlage für jedes Verbandsmitglied erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Maßstab für die Spitzabrechnung der Umlage hinsichtlich der Vorhaltekosten ist im Falle der Unterschreitung der der Errichtung der Anlage zugrunde gelegten Planungsmenge für Bioabfälle i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) die zugrunde gelegte Planungsmenge des einzelnen Verbandsmitglieds in Tonnen pro Jahr.

---

Im Falle des Erreichens bzw. Überschreitens der der Errichtung der Anlage zugrunde gelegten Planungsmengen für Bioabfälle i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) ist der Maßstab für die Spitzabrechnung der Umlage hinsichtlich der Vorhaltekosten die aus dem jeweiligen Gebiet eines Verbandsmitgliedes angelieferte Bioabfallmenge i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) in Tonnen aus dem jeweiligen Haushaltsjahr.

- (4) Maßstab für die Spitzabrechnung der Umlage hinsichtlich der Verwaltungskosten sowie der konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Behandlungskosten) resultieren, ist die aus dem jeweiligen Gebiet eines Verbandsmitglieds angelieferte Bioabfallmenge i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) in Tonnen.
- (5) Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten (vgl. Abs. 1 S. 2) der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (6) Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.

### **§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

### **§ 16 - Rechnungsprüfung**

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines/r unabhängigen Wirtschaftsprüfer(s)/in. Die Festlegung auf eine/n Wirtschaftsprüfer/in erfolgt durch die Verbandsversammlung, vgl. § 7 Abs. 4 lit. u).
- (2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer/innen erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den jeweiligen



---

sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. In einer derartigen Vereinbarung ist eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes und des Zweckverbandes zu treffen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Verbandsmitglieder und den Interessen des ausscheidenden Verbandsmitglieds gewährleistet.

- (4) Sonstige Einzelheiten zum Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen, die sich für die Verbandsmitglieder aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben, bleiben schriftlichen Vereinbarungen gem. § 12 GkG NRW vorbehalten.

### **§ 19 - Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen. Bis zur endgültigen Vereinbarung kann der Verband nicht aufgelöst werden.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 tragen die Verbandsmitglieder im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten im Verhältnis des Nutzens entsprechend § 14 Abs. 3.

### **§ 20 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht.
- (3) Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung gem. Abs. 2 der Satzung hin.
- (4) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

---

### **§ 21 - Übergangsregelung**

- (1) Bis zum Aufgabenübergang i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. a) S. 4 bis 6 verbleiben die Abfallentsorgungspflichten bei den beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Mit Gründung am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf führt der Zweckverband die Aufgaben i. S. d. § 4 Abs. 3 durch. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

### **Anlage 1**

Anlagen und öffentliche Einrichtungen des Zweckverbandes sowie die der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Anlagen der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH (NBG)
- sonstige kommunale Anlagen und Einrichtungen

